

Zusätzliche Angaben für den Netzzugang Strom bezüglich der Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umlagen der HALBERSTADTWERKE GmbH

(Stand: 06.11.2025, gültig ab 01.01.2026)

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

2. KWK-Umlage

Gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) erheben wir eine KWKG-Umlage in folgender Höhe:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,446

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

3. Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erheben wir einen Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe:

Kategorie	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'	LV Gruppe nach § 21 EnFG
ct/kWh	1,559	0,050	0,025	0,000

Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Ta-belle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG: Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Gemäß § 12 EnFG erheben wir eine Offshore-Netzumlage in folgender Höhe:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,941

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

Halberstadt, 06.11.2025